

# ANTRAG und ERKLÄRUNG

Der Grundstückseigentümer (nicht Mieter).....  
(Name, Vorname)

wohnhaft in .....  
(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, Telefon)

teilt die beabsichtigte Installation eines privaten Wasserzählers auf dem Grundstück:

Gemarkung.....Flur.....Parz. Nr.....

Straße:

in der Gemeinde Seeheim-Jugenheim, gemäß § 24 Abs. 3 a der Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Seeheim-Jugenheim vom 19.12.1997 mit.

Die Anerkennung des privaten Wasserzählers ist nur möglich sofern sich der Hauptwasserzähler auf gleichem Grundstück befindet.

Der **Hauptwasserzähler** hat die Nr. ....  
und **ist geeicht** bis .....

Gemäß den Bestimmungen in § 24 Abs. 3 EWS wird hiermit erklärt, dass über diesen privaten Wasserzähler nur solche Frischwassermengen laufen, die der Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

Von den unten und umseitigen Bestimmungen der EWS habe ich Kenntnis genommen.

Seeheim-Jugenheim, den .....  
(Datum) (Unterschrift des Grundstückseigentümers)

**Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau und Austausch des privaten Wasserzählers trägt gemäß § 24 Abs. 6 EWS der Antragsteller.**

**Die privaten Wasserzähler sind frostsicher, innerhalb des Hauses und fest in die Leitung zu installieren. Aufsatzzähler direkt an der Zapfstelle sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (Haus-Zirkulationsleitung nach DIN 1717, frostsicheres Außenwandventil, Wasserzähler-Trockenläufer).**

**Es darf keine Möglichkeit bestehen, dass das aus der Zapfstelle entnommene Wasser (z.B. über einen Bodenablauf in der Nähe, Schwimmbadablauf,...) in die Kanalisation gelangt.**

**Die Meldung über die Fertigstellung der Installation erfolgt durch den Grundstückseigentümer.**

**Der Zähler ist nach Einbau durch die Gemeinde abzunehmen. Bei einem Zählerwechsel ist der Altzähler bis zur Abnahme aufzubewahren.**

**Grundsätzlich ist der Zählerstand zum Ablauf der Eichfrist nachzuweisen.**

**Die privaten Zähler sind gemäß den Bestimmungen des Eichgesetzes, in Abhängigkeit vom Eichdatum, spätestens alle 6 Jahre auszuwechseln.**

**Sofern Zähler nicht fristgerecht gewechselt bzw. der Zählerwechsel/Neueinbau durch die Gemeindewerke abgenommen wurde, kann dieser auch nicht bei der Jahresabrechnung berücksichtigt werden.**

-----  
Dieser Antrag gilt als genehmigt, sofern er nicht durch die Gemeinde Seeheim-Jugenheim innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang abgelehnt wird.

Ein gesondertes Genehmigungsschreiben erfolgt nicht.

Das bei Abnahme erstellte Protokoll gilt als Einbaubestätigung. Es ist dauerhaft aufzubewahren.

## **Auszug aus der Entwässerungssatzung (EWS)**

### **§ 24 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs**

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen die
  - a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
  - b) zum Zwecke der Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 b genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt .Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen
  - a) durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge misst,
  - b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.
- (4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden von der Gemeinde verplombt, die auch die Einbaustelle festlegt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Einbau und Austausch hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Hat ein Wasser- / Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge.
- (8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Gemeinde geschätzt.

### **§ 25 Verwaltungsgebühr**

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,60 € zu zahlen.
  - (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 7,70 € zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,60 €.
- 

Bei etwaigen weiteren Fragen hilft Ihnen Frau Feldmann-Reitz Tel. 06257 990 215 gerne weiter